

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses
Frau Barbara Ostmeier
Postfach 7121
24171 Kiel



21. Januar 2015

**Schriftliche Anhörung: NDR-Staatsvertrag weiterentwickeln
Ihr Schreiben vom 10. Dezember 2014**

Arbeitsgemeinschaft
der öffentlich-rechtlichen
Rundfunkanstalten der
Bundesrepublik Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit eine Stellungnahme abzugeben zum Antrag der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, sowie der Abgeordneten des SSW im Schleswig-Holsteinischen Landtag "NDR-Staatsvertrag weiterentwickeln" und zum Antrag der Fraktion der PIRATEN im Schleswig-Holsteinischen Landtag "NDR transparenter, partizipativer und bürgerfreundlicher gestalten".

Bayerischer Rundfunk
Hessischer Rundfunk
Mitteldeutscher Rundfunk
Norddeutscher Rundfunk
Radio Bremen
Rundfunk Berlin-Brandenburg
Saarländischer Rundfunk
Südwestrundfunk
Westdeutscher Rundfunk
Deutsche Welle

Unter Federführung der ARD Onlinekoordination hat eine Arbeitsgruppe in der ARD den Bericht "Creative Commons in der ARD" erarbeitet. Daher möchte ich mich in meiner Stellungnahme auf den Punkt 7 im Antrag der Fraktion der PIRATEN konzentrieren. Die Fraktion der PIRATEN bittet darin den Schleswig-Holsteinischen Landtag, sich bei der nächsten Novellierung des NDR-Staatsvertrages für

"eine verbindliche Regelung zu Creative-Commons-Lizenzen, wonach aus öffentlichen Geldern finanzierte Sendungen zu nicht-gewerblichen Zwecken frei weiterverwendet werden dürfen, jedenfalls wenn eine zeitnahe kommerzielle Weiterverwendung nicht konkret absehbar ist"

einzusetzen.

Auch die Nutzer der ARD-Angebote wünschen immer wieder, dass die Anstalten der ARD ihre Inhalte unter einer CC-Lizenz veröffentlichen sollen. Die Inhalte seien über die Rundfunkbeiträge bezahlt und würden daher ohnehin bereits der Allgemeinheit gehören.

Lassen Sie mich zuerst auf die Rahmenbedingungen eingehen, die bei der Nutzung von Creative Commons-Lizenzen zu berücksichtigen sind:

Jede Vergabe einer CC-Lizenz für ARD-Inhalte setzt zwingend voraus, dass für den jeweiligen Inhalt und alle seine Einzelelemente (Musik, Fotos, Ausschnittmaterialien, Grafiken etc.) die Rechte für eine derartige Nutzungsmöglichkeit vorliegen. Diese Voraussetzung ist in der Praxis vielfach nicht gegeben. Mit dem Rundfunkbeitrag sind eben nicht

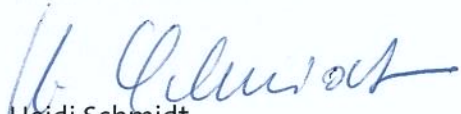
automatisch alle für eine CC-Lizenzierung erforderlichen Rechte erworben. Insbesondere für Fremdmaterial, das in den meisten Beiträgen – auch in Eigenproduktionen – zum Einsatz kommt, liegen die Rechte für eine CC-Lizenzierung oft nicht vor. Insofern steht einer CC-Lizenzierung in der Praxis häufig weniger eine etwaige kommerzielle Weiterverwendungsabsicht entgegen, sondern vielmehr die urheberrechtliche Rechtelage. Hinzu kommt, dass selbstverständlich auch mit Blick auf die Persönlichkeitsrechte der an einem Beitrag Beteiligten (Protagonisten, Interviewpartner, etc.) im Einzelfall genau geprüft werden muss, ob die freie Weiterverwendung des Beitrages hiermit in Einklang steht.

Unter diesen Rahmenbedingungen würde eine Verpflichtung der Sender, von ihnen produzierte Inhalte zu nicht-gewerblichen Zwecken zur freien Weiterverwendung unter CC-Lizenzen anzubieten, nicht nur kaum lösbare praktische Umsetzungsprobleme aufwerfen und absehbar zu finanziellen Mehrbelastungen beim Rechteerwerb führen. Vor allem würde eine derartige Verpflichtung ganz erhebliche Konsequenzen für die Programmgestaltung haben und zu für die Zuschauerinnen und Zuschauer deutlich sichtbaren Auswirkungen auf das Programm führen. Denn bei einer derartigen Verpflichtung müssten solche Inhalte für die Programmerstellung und die Berichterstattung ausscheiden, die ein Rechtegeber für eine CC-Lizenzierung grundsätzlich nicht öffnen will oder bei denen Persönlichkeitsrechte einer CC-Lizenzierung entgegenstehen.

Auch ohne eine derartige Verpflichtung und trotz der schwierigen Rahmenbedingungen unterstützt die ARD die Creative-Commons-Idee: Der Einsatz von CC für ausgewählte ARD-Inhalte ist bei sorgfältiger Rechteprüfung sinnvoll. Die ARD hat den Auftrag, die Teilhabe an der Informationsgesellschaft zu fördern und die Mitwirkung an der Meinungsbildung zu ermöglichen. Die Erfüllung dieses Auftrages wird durch die Nutzung von CC-Lizenzen unterstützt: Der Zugang zu Bildungsinhalten oder Inhalten, die die Meinungsbildung fördern, wird erleichtert. Vor diesem Hintergrund bietet die ARD bereits seit längerem ausgewählte Inhalte unter einer CC-Lizenz für die nicht-kommerzielle Nutzung an und strebt an, zukünftig vermehrt besonders geeignete Inhalte unter CC-Lizenzen zur nicht-kommerziellen Nutzung zu veröffentlichen.

Erlauben Sie mir noch eine Anmerkung zum von Ihnen beigefügten Protokoll der 58. Sitzung des Landtags, Seite 4745. Dort wird § 11d Rundfunkstaatsvertrag (Begrenzung der Ausstrahlung der Sendungen im Internet auf sieben Tage) angesprochen. Alle Telemedien der ARD sind als nichtsendungsbezogene Telemedien genehmigt worden, Bestandteil ihrer Telemedienkonzepte ist jeweils ein Verweildauerkonzept. Die Verweildauerfristen von Sendungen und multimedialen Inhalten in diesen Konzepten reichen von sieben Tagen bis fünf Jahre. Eine Aufhebung der gesetzlichen Sieben-Tage-Frist im § 11d RStV hätte also keine direkte Auswirkung auf die bestehenden Telemedien der ARD (siehe <http://www.kulturrat.de/dossiers/oe-r-r-dossier-2.pdf>).

Mit freundlichen Grüßen



Heidi Schmidt